



**Tennis-Club Rot-Weiß
Barsinghausen e. V.**

Satzung

Gültig seit 14. März 2018

SATZUNG

des Tennis-Club Rot-Weiß Barsinghausen e. V (TCB)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1: Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Tennis-Club Barsinghausen e. V (TCB). Seine Farben sind Rot-Weiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Barsinghausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in den Bereichen Breiten- und Leistungstennis. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) betreffend „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3: Vereinsanlagen, Nutzung

1. Die Platzanlagen stehen allen Aktiven gleichermaßen offen.
2. Über einschränkende Maßnahmen, z. B. Platzreservierung für Training, Turniere usw., beschließt der Vorstand.
3. Einschränkende Maßnahmen dürfen den allgemeinen Spielbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigen.
4. Einschränkende Maßnahmen sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Sie sind nur wirksam, wenn und solange sie aushängen.

II. Mitglieder des Vereins

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - aktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Zum Zwecke der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich und muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich aufgezeigt werden.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten (z. B. wiederholten Verstoß gegen die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Zahlungsrückstände trotz wiederholter Mahnungen) sowie sonstigen wichtigen Gründen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§ 5: Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktive und Jugendmitglieder sind berechtigt, die vom Verein unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsbedingungen zu nutzen.
3. Aktive, passive und fördernde Mitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht, Jugendmitglieder nur, wenn sie über 18 Jahre alt sind.
4. Ehrenmitglieder haben Stimm- und aktives Wahlrecht.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen.
6. Spiel-, Platz- und Hausordnung sind von allen Mitgliedern gleichermaßen zu beachten. Anordnungen des Vorstandes und der für die Ordnung auf den Anlagen Bestellten ist nachzukommen.
7. Finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist unverzüglich nachzukommen.

§ 6: Beiträge

1. Über die Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
2. Zahlungsweise und -verfahren bestimmt der Vorstand.
3. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
4. Über Beitragsermäßigungen / Befreiung von Beiträgen aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beiträge sind die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und Umlagen.
5. Bei Ausschluss ist der Jahresbeitrag anteilig bis zum Monat des Ausschlusses einschließlich zu entrichten.

III. Organe des Vereins

§ 7: Organe des Vereins

sind der Vorsitzende
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder hierfür erforderliches Hilfspersonal eingestellt werden. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8: Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Sinne von §26Abs.2 BGB.

Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den Stellvertreter (2. Vorsitzenden) vertreten. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der Vorsitzende ist an Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- b) dem Schatzmeister
- c) dem 1. Sportwart
- d) dem 2. Sportwart
- e) dem 1. Jugendwart
- f) dem 2. Jugendwart
- g) dem Schrift- und Pressewart
- h) dem Anlagenwart

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig.
4. Die Geschäftsverteilung im Einzelnen regelt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Pattsituationen entscheidet der Vorsitzende.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom amtierenden Vorsitzenden kommissarisch besetzt werden.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. In Fragen wesentlicher Bedeutung ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
8. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vor.
9. Der Vorstand besetzt notwendig werdende Ausschüsse, z. B. Spielausschuss, Turnierausschuss und Ämter aus seiner Mitte. Er kann auch andere Mitglieder damit beauftragen.
10. Der Vorstand beschließt die Spiel-, Platz-, Haus- und Gästeordnung.
11. Eine Haftung der Mitglieder des Vorstand gegenüber den Vereinsmitgliedern und dem Verein für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.
2. Es ist mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe in der der Hannoverschen Allgemeine/Neue Presse beiliegenden Regionalausgabe für Barsinghausen und über die Homepage des TCB einzuladen. Bei außergewöhnlichen Tagesordnungspunkten soll auch schriftlich eingeladen werden.
3. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder auf Antrag von mindestens fünf Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen, die 14 Tage vorher bekanntzugeben ist. Die Bekanntgabe erfolgt nach § 10 Ziffer 2. Anträge können alle Mitglieder bis drei Tage vor Versammlungstermin stellen. Über die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
6. Die Jahreshauptversammlung hat u. a.
 - a) den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - b) den Vorsitzenden und den Vorstand zu entlasten.
 - c) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter (= 2. Vorsitzenden), die übrigen Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer zu wählen,
 - d) den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan zu beschließen,
 - e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen,
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11: Abstimmungen und Wahlen

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

IV. Wirtschaftsführung

§12: Der Kassenwart

1. Verantwortlich für eine geordnete Wirtschaftsführung ist der Kassenwart.
2. Der Kassenwart zieht Mitgliedsbeiträge und andere Außenstände ein.
3. Der Kassenwart regelt die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins im Rahmen des durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes und tätigt die erforderlichen Ausgaben.
4. Alle Ausgaben sind vom Kassenwart vorher zu genehmigen. Der Kassenwart berichtet auf den Vorstandssitzungen.

§ 13: Wirtschaftsplan, Buchführung

1. Der Kassenwart hat Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen.
2. Der Kassenwart hat über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Der Kassenwart stellt für das laufende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.
4. Buchführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind so zu gliedern, das der Verwendungszweck der Mittel in ausreichendem Maße erkennbar wird.
5. Buchführung, Kasse und Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 14: Satzungsänderungen

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung sind nur auf der Jahreshauptversammlung möglich.
2. Sollen Beschlüsse zu einer Änderung dieser Satzung herbeigeführt werden, so ist hierzu schriftlich unter Nennung der die Satzungsänderung betreffenden Tagesordnungspunkte einzuladen.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Hierzu ist mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuladen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, ist innerhalb einer Woche erneut mit - einer Frist von einem Monat - höchstens zwei Monaten einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportring Barsinghausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

1. Diese Satzung tritt am 23. Februar 1982 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden die Satzung des TCB vom 23. Januar 1958 und alle inzwischen ergangenen Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse außer Kraft gesetzt.
3. Die vorstehende Satzung enthält den auf der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1990 beschlossenen Änderungsbeschluss zu § 9 (Der Vorstand) sowie die auf den Mitgliederversammlungen vom 17. März 2017 und 14. März 2018 beschlossenen Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse.

Der Vorstand des

Tennis-Club „Rot-Weiß Barsinghausen e. V.



Tennis-Club Rot-Weiß Barsinghausen

Platzanlage: Ludwig-Jahn-Str. 4

30890 Barsinghausen

www.tcrw-barsinghausen.de

E-Mail: info@tcrw-barsinghausen.de

Gültig seit 14. März 2018